

**VERANSTALTUNGSORDNUNG**  
**Lange Nacht der Wissenschaften Jena**

Stand: Oktober 2024

**Präambel**

Die Veranstaltung „Lange der Nacht der Wissenschaften Jena“ (kurz: LNDW) wird übergreifend auf das gesamte Stadtgebiet vom städtischen Eigenbetrieb JenaKultur organisiert und koordiniert. Für die grundsätzlichen Rahmenbedingungen liegt die Verantwortlichkeit bei JenaKultur, d.h. die Kommunikation, Information und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über den Eigenbetrieb. An der Veranstaltung sind mehrere in Jena ansässige Einrichtungen beteiligt, welche jeweils eigenverantwortlich für die Organisation und den Ablauf in den eigenen Gebäuden sorgen und dort die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten tragen. Die Einrichtungen verfügen teilweise über eigene Beschäftigte, die vor Ort die Verantwortung tragen. Darüber hinaus unterstützt JenaKultur bei Bedarf mit Personal eines beauftragten Sicherheitsdienstleisters. Diese Veranstaltungsordnung soll für die Veranstaltung in diesem Zusammenhang allgemeingültige Regelungen treffen.

Unabhängig von dieser Veranstaltungsordnung gelten die jeweiligen individuellen Regelungen/ Hausordnungen der veranstaltenden Einrichtungen.

**Ziel dieser Veranstaltungsordnung ist es,**

- die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
- die einzelnen Einrichtungen vor Beschädigung und Verunreinigung zu schützen sowie
- einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

Ein Verstoß gegen diese Veranstaltungsordnung *kann*

- durch einen Verweis von den Veranstaltungsorten ohne Entschädigung für die Eintrittskarte und/oder
- durch eine Aussprache eines Hausverbotes geahndet werden.

**Die Veranstaltungsordnung der LNDW bestimmt die Rechte und Pflichten von Gästen, teilnehmenden Einrichtungen der Veranstaltung und sonstigen teilnehmenden Personen.**

- Gäste, Verantwortliche der teilnehmenden Einrichtungen und sonstige Personen erkennen diese Veranstaltungsordnung mit dem Betreten der einzelnen Veranstaltungsorte an.

- Das Betreten der veranstaltenden Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch außenstehende Dritte verursacht werden, haften der Veranstalter bzw. die teilnehmende Einrichtung nicht. Davon unberührt bleibt die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten der veranstaltenden Einrichtungen.
- Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben hiervon unberührt.

### Weisungsbefugnis

Die verantwortlichen Mitarbeiter:innen der veranstaltenden Einrichtungen können gegenüber allen Personen ihr individuelles Hausrecht ausüben.

Für allgemeingültige Regelungen aus dieser Veranstaltungsordnung liegt die Weisungsbefugnis beim Veranstalter, JenaKultur, die durch die Projektleitung oder von ihr beauftragte Mitarbeiter:innen ausgeübt wird. Darüber hinaus ist den Weisungen des von JenaKultur beauftragten Sicherheitsdienstleisters Folge zu leisten. Im Übrigen liegt die Verantwortlichkeit bei den jeweils zuständigen Beschäftigten der teilnehmenden Einrichtung.

### Allgemeines

- Die Sicherheit und Gesundheit der Gäste und Mitarbeiter:innen ist ein besonderes Anliegen. Der Veranstalter weist darauf hin, dass sich Bestimmungen aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen (beispielsweise pandemischer Art) kurzfristig vor der Veranstaltung ändern können und gegebenenfalls angepasst werden müssen.
- Beim Auftreten von Symptomen, die auf eine ansteckende Erkrankung hindeuten, wird um die vorherige ärztliche Absicherung bzw. das Fernbleiben von der Veranstaltung gebeten.
- Es ist verboten, gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische sowie rechts- und linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren. Hierzu zählt auch das Verwenden entsprechender Transparente und Fahnen sowie das Tragen entsprechender Kennzeichen und Kleidung. Zuwiderhandlungen werden mit einem Verweis vom Veranstaltungsort geahndet. Der Veranstalter wird in jedem Einzelfall prüfen, inwieweit die Erstattung einer Strafanzeige insbesondere wegen Verstoßes gegen die §§ 86a, 130 StGB in Betracht kommt.

### Sicherheit

- Das Sicherheitspersonal ist angehalten, **stichprobenartig oder bei Auffälligkeiten Taschenkontrollen** durchzuführen und nicht zulässige Gegenstände nach eigenem Ermessen für die Dauer der Veranstaltung einzuziehen. Bei einer Weigerung kann der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt werden.
- Es ist **nicht zulässig, gefährliche, sperrige oder als Wurfgeschoss geeignete Gegenstände**, wie zum Beispiel Waffen (jeglicher Art), Fahnenstangen, FCKW-haltige Gasdruckflaschen mitzuführen und zu benutzen.

- Mitgebrachte **Gegenstände, die den Verlauf einer Veranstaltung negativ beeinträchtigen oder störend und/oder beleidigend für Personengruppen sein könnten**, sind für den Besuch der Veranstaltung ebenso wenig zugelassen. Dies gilt insbesondere für Transparente, Plakate Trommeln oder andere Gegenstände, die zu einer erheblichen Störung führen könnten.
- Gäste, die nicht zulässige Gegenstände mit sich führen, **werden nicht eingelassen** und können vom Veranstaltungsbereich verwiesen werden. Eine Rückerstattung des Eintrittsgelds erfolgt nicht.
- Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter und verdichteter Gase oder ähnlichem ist an den Veranstaltungsorten nicht gestattet und darf nur im Kontext der Veranstaltungsangebote von den jeweiligen Veranstalter:innen und beauftragte Mitarbeiter:innen erfolgen.
- Es ist nicht zulässig, pyrotechnisches Material wie z.B. Feuerwerkskörper mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschießen, sowie Feuer zu entzünden.
- Der Veranstalter bzw. die teilnehmenden Einrichtungen behalten sich vor, Personen, **die den Verlauf einer Veranstaltung stören und/oder Gäste oder sonstige Personen beleidigen bzw. tätlich angreifen**, vom Veranstaltungsort zu verweisen oder den Zutritt bei entsprechenden Vorzeichen zu verwehren. Dazu gehören auch Personen, die erkennbar unter Drogeneinfluss stehen oder stark alkoholisiert sind, erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung von Gewalt bereit sind. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgelds.
- Der Veranstalter ist berechtigt, Personen, die von Sicherheitsorganen wegen strafbarer Handlungen festgenommen werden, vorläufig bis zur Feststellung der Identität durch die zuständigen Sicherheitsorgane festzuhalten.

### **Fotografieren und Mitschnitte**

- Foto-, Rundfunk-, Fernseh- und Tonaufnahmen, insbesondere für eine gewerbemäßige Verwendung, bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine solche Genehmigung.
- Während der LNDW kann es zu **Foto-/ Videoaufnahmen** durch Pressevertreter:innen oder beauftragte Fotograf:innen kommen. Diese Aufnahmen werden ausschließlich im Kontext der LNDW verwendet. Im genauen heißt dies: für PR, redaktionelle und werbliche Zwecke in Publikationen, Printmedien, auf Plakaten und Anzeigen sowie im Internet und Web 2.0. Eine nicht genehmigte Veröffentlichung von Nahaufnahmen oder solchen, auf denen Personen unstrittig erkennbar sind, ist nicht gestattet.

### **Zutritt**

- Gästen oder sonstigen Personen kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit einer Veranstaltung, zum Beispiel wegen Überfüllung, dem Zutritt entgegenstehen.

- **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** dürfen die Veranstaltung nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten, erziehungsberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besuchen. Eine erziehungsbeauftragte Person darf nur mit Zustimmung der Eltern die Begleitung der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren sein. In diesem Fall ist ein eindeutiger, glaubhafter und durch die Eltern unterzeichneter Nachweis (Formular Erziehungsbeauftragung) zur Vorlage am Einlass notwendig. Erziehungsbeauftragt kann jede Person sein, die mindestens 18 Jahre alt ist.
- **Ohne gültige Eintrittskarte** (in Form eines Einlassbändchens) oder sonstige Berechtigung dürfen die Veranstaltungsorte nicht betreten werden. Der Einlass zur Eröffnung der LNDW beginnt spätestens 16.30 Uhr und zu allen weiteren Veranstaltungen der LNDW 18:00 Uhr und wird – solange der Einlass keine Störung verursacht – mit gültigem Eintrittsbändchen gewährt.
- Eine Rücknahme von Eintrittsbändchen ist nicht möglich. Die Rücknahme und Erstattung sind nur bei Veranstaltungsausfall oder Verschiebung zulässig und müssen bei der Vorverkaufsstelle durchgeführt werden, bei der das Einlassbändchen erstanden wurde. Dies ist bis zwei Wochen nach dem Veranstaltungsdatum möglich. Weitere Regelungen zum Ticketing sind separat in den **Ticket-AGB von JenaKultur** zu finden.

## Haftung

- Entstandene Personen- und/oder Sachschäden sind unverzüglich dem Veranstalter oder dem zuständigen Personal der Einrichtung vor Ort zu melden. Später angezeigte Personen- und/oder Sachschäden können nicht anerkannt werden.
- Für den Verlust oder die Beschädigung von Privateigentum haftet der Veranstalter nicht. Fundsachen sind beim Personal am Einlass oder vor Ort verantwortlichen Mitarbeiter:innen abzugeben. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Fundsachen.
- Alle **Einrichtungen** in den Gebäuden sowie auf dem jeweiligen Gelände sind **pfleglich und schonend zu benutzen**. Sie dürfen weder beschriftet, bemalt, beklebt oder in sonstiger Weise beschmutzt werden. Bauliche und sonstige Anlagen dürfen zudem nicht beseitigt, überstiegen oder erklettert werden. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- Sämtliche Gänge, Notausgänge sowie Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Das unberechtigte Öffnen von Fluchttüren ist untersagt.

## Sonstiges

- Der Aufenthalt von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden oder Assistenzhunden, ist mit Rücksicht auf den Tierschutz an den Veranstaltungsorten untersagt. Ausnahmefälle können nur in Abstimmung mit den vor Ort verantwortlichen Mitarbeiter:innen und/oder der Projektleitung erfolgen.
- Die Beseitigung von Müll hat ausschließlich in den bereitgestellten Behältern zu erfolgen